



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

**Straßburg, den 11. Mai 2016
(OR. en)**

**2014/0346 (COD)
LEX 1671**

**PE-CONS 1/2/16
REV 2**

**ECOFIN 14
UEM 5
STATIS 1
CODEC 14**

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ÜBER HARMONISIERTE VERBRAUCHERPREISINDIZES UND DEN HÄUSERPREISINDEX
SOWIE ZUR AUFHEBUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2494/95 DES RATES**

VERORDNUNG (EU) 2016/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. Mai 2016

**über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex
sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 175 vom 29.5.2015, S. 2.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. März 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 21. April 2016.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) soll die Inflation in allen Mitgliedstaaten auf harmonisierte Weise gemessen werden. Die Kommission und die Europäische Zentralbank (EZB) nutzen den HVPI bei ihrer Bewertung der Preisstabilität in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 140 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (2) Harmonisierte Indizes werden von der Kommission im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011¹ des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingeführt wurde, verwendet.
- (3) Preisstatistiken von hoher Qualität und Vergleichbarkeit sind für die politischen Entscheidungsträger in der Union, für Wissenschaftler und für alle europäischen Bürger von wesentlicher Bedeutung.
- (4) Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) misst mit dem HVPI, inwieweit ihr Preisstabilitätsziel nach Artikel 127 Absatz 1 AEUV erreicht wird, das von besonderer Bedeutung für die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Union gemäß Artikel 127 Absatz 2 AEUV ist. Nach Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 AEUV ist die EZB zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank anzuhören.
- (5) Mit dieser Verordnung soll ein gemeinsamer Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung harmonisierter Verbraucherpreisindizes und des Häuserpreisindex (HPI) auf Ebene der Union sowie auf nationaler Ebene geschaffen werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Gesetzgeber künftig die Anwendung des Rahmens erforderlichenfalls auf die subnationale Ebene ausweiten kann.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates¹ wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung harmonisierter Verbraucherpreisindizes geschaffen. Dieser Rechtsrahmen muss an die gegenwärtigen Erfordernisse und technischen Möglichkeiten angepasst werden, um so die Relevanz und die Vergleichbarkeit harmonisierter Verbraucherpreisindizes und des HPI weiter zu verbessern. Auf der Grundlage des mit dieser Verordnung geschaffenen neuen Rahmens sollte mit der Arbeit an einer Reihe zusätzlicher Indikatoren für die Preisentwicklung begonnen werden.
- (7) In dieser Verordnung werden die Agenda für besser Rechtsetzung der Kommission und insbesondere die Mitteilung der Kommission vom 8. Oktober 2010 mit dem Titel "Intelligente Regulierung in der Europäischen Union" berücksichtigt. Im Bereich der Statistik sieht die Kommission laut ihrer "Mitteilung vom 10. August 2009 über die Methode zur Erstellung von EU-Statistiken: eine Vision für das nächste Jahrzehnt" die Vereinfachung und Verbesserung des ordnungspolitischen Umfelds der Statistik als vorrangig an.
- (8) Der HVPI und der harmonisierte Verbraucherpreisindex zu konstanten Steuersätzen (HVPI-KS) sollten nach den Kategorien der Europäischen Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (ECOICOP) aufgegliedert werden. Diese Klassifikation sollte gewährleisten, dass alle europäischen Statistiken über den privaten Verbrauch stimmig und vergleichbar sind. Die ECOICOP sollte ferner mit der COICOP der Vereinten Nationen, der internationalen Standardklassifikation für die Klassifikation des Individualverbrauchs nach Verwendungszwecken, vereinbar sein und sollte deshalb an Änderungen der COICOP der Vereinten Nationen angepasst werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1).

- (9) Der HVPI basiert auf beobachteten Preisen, die Gütersteuern enthalten. Mithin wird die Preisentwicklung von Änderungen der Sätze von Gütersteuern beeinflusst. Für die Inflationsanalyse und für die Bewertung der Konvergenz in den Mitgliedstaaten müssen Informationen über die Auswirkungen von Steueränderungen auf die Inflation ebenfalls erhoben werden. Zu diesem Zweck sollte der HVPI zusätzlich auf Grundlage der Preise bei konstantem Steuersatz berechnet werden.
- (10) Mit der Erstellung von Preisindizes für Wohnraum und insbesondere für selbst genutztes Wohneigentum (OOH) wird ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Verbesserung von Relevanz und Vergleichbarkeit des HVPI geleistet. Der HPI ist eine notwendige Grundlage für die Erstellung des OOH-Preisindex. Der HPI stellt darüber hinaus auch für sich genommen einen wichtigen Indikator dar. Die Kommission sollte bis zum 31. Dezember 2018 einen Bericht erstellen, in dem der Frage nachgegangen wird, ob der OOH-Preisindex für eine Einbeziehung in den Erfassungsbereich des HVPI geeignet ist. Entsprechend dem Ergebnis dieses Berichts sollte die Kommission innerhalb eines angemessenen Zeitraums gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung im Hinblick auf eine Einbeziehung des OOH-Preisindex in den Erfassungsbereich des HVPI vorlegen.
- (11) Für die Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet sind frühzeitige vorläufige Informationen über den monatlichen HVPI in Form einer Schnellschätzung von entscheidender Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, diese Schnellschätzungen bereitstellen.
- (12) Der HVPI soll der Bewertung der Preisstabilität dienen. Er ist nicht als Lebenshaltungskostenindex konzipiert. Als Ergänzung zum HVPI sollten Forschungsarbeiten zu einem harmonisierten Lebenshaltungskostenindex initiiert werden.

- (13) Der Bezugszeitraum der harmonisierten Indizes sollte regelmäßig aktualisiert werden. Regeln für an bestimmten Zeitpunkten integrierte gemeinsame Bezugszeiträume der harmonisierten Indizes und deren Teilindizes sollten aufgestellt werden, um sicherzustellen, dass die solchermaßen ermittelten Indizes vergleichbar und relevant sind.
- (14) Um die schrittweise Harmonisierung der harmonisierten Verbraucherpreisindizes und des HPI zu fördern, sollten Pilotstudien eingeleitet werden, um zu bewerten, inwieweit es möglich ist, bessere Basisinformationen zu nutzen und neue methodische Ansätze zu verfolgen. Die Kommission sollte die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und nach geeigneten Anreizen, einschließlich einer finanziellen Unterstützung, suchen, um diese Pilotstudien zu fördern.
- (15) Die Kommission (Eurostat) sollte die von den Mitgliedstaaten für die Berechnung harmonisierter Indizes verwendeten Quellen und Methoden überprüfen und die Umsetzung des Rechtsrahmens durch die Mitgliedstaaten überwachen. Hierzu sollte die Kommission (Eurostat) einen regelmäßigen Austausch mit den Statistikbehörden der Mitgliedstaaten unterhalten.
- (16) Für die Bewertung, ob die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten detaillierten harmonisierten Indizes ausreichend vergleichbar sind, sind Hintergrundinformationen wesentlich. Zudem werden die harmonisierten Indizes für alle Betroffenen leichter zu verstehen sein und ihre Qualität zunehmen, wenn die von den Mitgliedstaaten zu ihrer Erstellung verwendeten Methoden und Vorgehensweisen transparent sind. Daher soll ein Regelwerk für die Meldung harmonisierter Metadaten geschaffen werden.

- (17) Um die Qualität der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten statistischen Daten zu gewährleisten, sollte die Kommission von den entsprechenden Rechten und Befugnissen nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ Gebrauch machen.
- (18) Um die Anpassung an Änderungen der COICOP der Vereinten Nationen sicherzustellen, um die Liste der mittels Durchführungsrechtsakten geregelten Punkte zu ändern, indem Punkte hinzugefügt werden, die den technischen Entwicklungen der statistischen Methoden Rechnung tragen und sich auf die Auswertung von Pilotstudien stützen, sowie um die Liste der Teilindizes der ECOICOP zu ändern, deren Erstellung für Mitgliedstaaten nicht verbindlich ist, um Glücksspiele in den HVPI und den HVPI-KS aufzunehmen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

- (19) Zur Gewährleistung der vollständigen Vergleichbarkeit der harmonisierten Indizes bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Anwendung der ECOICOP zu Zwecken des HVPI und des HVPI-KS; für die Aufgliederung der von den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bereitgestellten Schnellschätzungen des HVPI; für die Aufgliederungen von OOH-Preisindex und HPI; für die Qualität der Gewichte der harmonisierten Indizes; für verbesserte Methoden auf der Grundlage freiwilliger Pilotstudien; für die geeignete Methodik; für ausführliche Regeln über die Umbasierung der harmonisierten Indizes; für die Standards betreffend den Austausch von Daten und Metadaten; für die Überarbeitung der harmonisierten Indizes und deren Teilindizes; und für die technischen Anforderungen an die Qualitätssicherung hinsichtlich des Inhalts der jährlichen Standardqualitätsberichte, der Frist für die Übermittlung der Berichte an die Kommission (Eurostat), des Aufbaus der Inventare und der Frist für die Übermittlung der Inventare an die Kommission (Eurostat). Zur Gewährleistung dieser einheitlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.¹
- (20) Beim Erlass von Durchführungsmaßnahmen und delegierten Rechtsakten gemäß dieser Verordnung sollte die Kommission, soweit angebracht, auf Kostenwirksamkeit achten und dafür sorgen, dass diese Maßnahmen und Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (21) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen für harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den HPI, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (22) Im Zusammenhang mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ist der Ausschuss für das Europäische Statistische System um fachliche Anleitung ersucht worden.
- (23) Die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 sollte daher aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung harmonisierter Verbraucherpreisindizes (HVPI, HVPI-KS, OOH-Preisindex) und des harmonisierten Häuserpreisindexes (HPI) auf Ebene der Union und auf nationaler Ebene festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Güter" Waren und Dienstleistungen im Sinne von Anhang A Nummer 3.01 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (ESVG 2010);
2. "Verbraucherpreise" die von privaten Haushalten für den Kauf einzelner Güter mittels monetärer Transaktionen entrichteten Kaufpreise;
3. "Häuserpreise" die Transaktionspreise, die von privaten Haushalten für den Erwerb von Wohnraum entrichteten Transaktionspreise;
4. "Kaufpreise" die von Käufern für Güter tatsächlich entrichteten Preise einschließlich Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen, nach Abzug von Rabatten auf Listenpreise oder -gebühren, ohne Zinsen oder Dienstleistungsgebühren aus Darlehensvereinbarungen und Mahn- oder Säumniszuschläge wegen verspäteter Zahlung;

¹ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

5. "administrierte Preise" Preise, die vom Staat entweder unmittelbar festgesetzt oder in erheblichem Umfang beeinflusst werden;
6. "harmonisierter Verbraucherpreisindex" oder "HVPI" den vergleichbaren Verbraucherpreisindex, den jeder Mitgliedstaat erstellt;
7. "harmonisierter Verbraucherpreisindex zu konstanten Steuersätzen" oder "HVPI-KS" den Index, mit dem Veränderungen bei den Verbraucherpreisen ohne die Auswirkungen von Veränderungen bei den Steuersätzen für Güter im selben Zeitraum gemessen werden;
8. "Steuersatz" einen Steuerparameter; hierbei kann es sich um einen bestimmten Prozentsatz des Preises oder um einen absoluten, auf die physische Einheit erhobenen Steuerbetrag handeln;
9. "Preisindex für selbst genutztes Wohneigentum" oder "OOH-Preisindex" den Index, mit dem die Entwicklung der Transaktionspreise von neu auf dem Sektor private Haushalte zur Verfügung stehendem Wohnraum und von sonstigen Gütern, die von privaten Haushalten als Selbstnutzer von Wohneigentum gekauft werden, gemessen wird;
10. "Häuserpreisindex" oder "HPI" den Index, mit dem die Entwicklungen der Transaktionspreise von Wohnraum gemessen werden, den private Haushalte kaufen;
11. "Teilindex des HVPI oder des HVPI-KS" den Preisindex für jede Kategorie der in Anhang I wiedergegebenen Europäischen Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (ECOICOP);
12. "harmonisierte Indizes" den HVPI, den HVPI-KS, den OOH-Preisindex und den HPI;

13. "Schnellschätzung des HVPI" eine frühzeitige Schätzung des HVPI, die von den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bereitgestellt wird und die auf vorläufige Informationen und gegebenenfalls auf eine geeignete Modellierung gestützt werden kann;
14. "Index vom Laspeyres-Typ" den Preisindex, der die durchschnittliche Veränderung der Preise während eines Preisreferenzzeitraums gegenüber einem Vergleichszeitraum unter Anwendung von Ausgabenanteilen aus einem Zeitraum vor dem Preisreferenzzeitraum misst und bei dem die Ausgabenanteile angepasst werden, um die Preise des Preisreferenzzeitraums widerzuspiegeln.

Ein "Index vom Laspeyres-Typ" wird wie folgt definiert:

$$p^{0,t} = \sum \frac{p^t}{p^0} \cdot w^{0,b}$$

p steht für den Preis eines Gutes; 0 steht für den Preisreferenzzeitraum und t steht für den Vergleichszeitraum. Gewichte (w) sind Ausgabenanteile in einem Zeitraum (b) vor dem Preisreferenzzeitraum, die angepasst werden, um die Preise des Preisreferenzzeitraums 0 widerzuspiegeln;

15. "Bezugszeitraum des Index" den Zeitraum, für den der Index auf 100 Indexpunkte festgelegt wird;
16. "Preisreferenzzeitraum" den Zeitraum, mit dem der Preis des Vergleichszeitraums verglichen wird; für monatliche Indizes ist der Dezember des Vorjahres und für vierteljährliche Indizes das vierte Quartal des Vorjahres der Preisreferenzzeitraum;

17. "Basisinformationen" Daten, die Folgendes erfassen:
- a) in Bezug auf den HVPI und den HVPI-KS:
 - i) die Kaufpreise von Gütern, die gemäß dieser Verordnung bei der Berechnung von Teilindizes zu berücksichtigen sind,
 - ii) die Merkmale, die den Preis des Gutes bestimmen,
 - iii) Angaben über die erhobenen Steuern und Verbrauchsabgaben,
 - iv) die Angabe, ob ein Preis vollständig oder teilweise administriert ist, sowie
 - v) die Gewichte, die das Niveau und die Struktur des Verbrauchs der betreffenden Güter widerspiegeln;
 - b) in Bezug auf den OOH-Preisindex:
 - i) die Transaktionspreise von neu dem Sektor private Haushalte zur Verfügung stehendem Wohnraum und von sonstigen Gütern, die von privaten Haushalten als Selbstnutzer von Wohneigentum gekauft werden, welche gemäß dieser Verordnung bei der Berechnung des OOH-Preisindexes berücksichtigt werden müssen,
 - ii) die Merkmale, die den Preis des Wohnraums und die Preise von sonstigen Gütern, die von privaten Haushalten als Selbstnutzer von Wohneigentum gekauft werden, bestimmen sowie
 - iii) die Gewichte, die das Niveau und die Struktur der betreffenden Kategorien von Ausgaben für Wohneigentum widerspiegeln;

- c) in Bezug auf den HPI:
- i) die gemäß dieser Verordnung bei der Berechnung des HPI zu berücksichtigenden Transaktionspreise von Wohnraum, der von privaten Haushalten erworben wird,
 - ii) die Merkmale, die den Preis des Wohnraums bestimmen sowie
 - iii) die Gewichte, die das Niveau und die Struktur der betreffenden Kategorien von Ausgaben für Wohneigentum widerspiegeln;
18. "privater Haushalt" einen in Anhang A Nummer 2.119 Buchstaben a und b des ESVG 2010 genannten Haushalt ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des aufenthaltsrechtlichen Status;
19. "Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats" das in Anhangs A Nummer 2.05 des ESVG 2010 genannte Wirtschaftsgebiet, wobei jedoch die innerhalb der Grenzen des Mitgliedstaats gelegenen exterritorialen Enklaven einbezogen und die in der übrigen Welt gelegenen territorialen Exklaven ausgeschlossen werden;
20. "Konsumausgaben der privaten Haushalte" den Teil der Konsumausgaben, die
- von privaten Haushalten,
 - in monetären Transaktionen,
 - im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats,

- für Güter, die im Sinne von Anhang A Nummer 3.101 des ESVG 2010 der Befriedigung der Bedürfnisse und Wünsche von Einzelpersonen unmittelbar dienen,
 - in einem oder in beiden der verglichenen Zeiträume getätigt werden;
21. "erhebliche Änderung der Methode für die Erstellung" eine Veränderung, die voraussichtlich die jährliche Änderungsrate eines bestimmten harmonisierten Index oder eines Teils dieses Index in einem beliebigen Zeitraum
- a) um mehr als 0,1 Prozentpunkte für den Gesamt-HVPI, den HVPI-KS, den OOH-Preisindex oder den HPI verändert,
 - b) um mehr als 0,3, 0,4, 0,5 oder 0,6 Prozentpunkte für jede beliebige Abteilung, Gruppe, Klasse bzw. Unterklasse (Fünfsteller) der ECOICOP für den HVPI oder den HVPI-KS verändert.

Artikel 3

Erstellung der harmonisierten Indizes

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission (Eurostat) alle harmonisierten Indizes nach Artikel 2 Nummer 12 bereit.
- (2) Die harmonisierten Indizes sind jährlich verkettete Indizes vom Laspeyres-Typ.
- (3) Der HVPI und der HVPI-KS basieren auf Preisänderungen und Gewichten von Gütern, die in den Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten sind.

- (4) Weder im HVPI noch im HVPI-KS sind Transaktionen zwischen privaten Haushalten erfasst, ausgenommen die Zahlung von Mieten durch Mieter an private Vermieter, sofern Letztere als Marktproduzenten von Dienstleistungen tätig werden, die von privaten Haushalten (Mietern) erworben werden.
- (5) Der OOH-Preisindex wird, soweit dies möglich ist und die entsprechenden Daten vorliegen, für die letzten zehn Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt.
- (6) Für die Kategorien der ECOICOP werden Teilindizes des HVPI und des HVPI-KS erstellt. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die einheitliche Bedingungen für die Anwendung der ECOICOP für die Zwecke des HVPI und des HVPI-KS festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (7) Die Kommission erstellt bis zum 31. Dezember 2018 einen Bericht, in dem der Frage nachgegangen wird, ob der OOH-Preisindex für eine Einbeziehung in den Erfassungsbereich des HVPI geeignet ist. Entsprechend dem Ergebnis des Berichts legt die Kommission gegebenenfalls innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen Vorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung in Bezug auf eine Einbeziehung des OOH-Preisindex in den Erfassungsbereich des HVPI vor. Wird in dem Bericht festgestellt, dass weitere methodische Entwicklungen für die Einbeziehung des OOH-Preisindex in den Erfassungsbereich des HVPI erforderlich sind, setzt die Kommission die Arbeiten zur Methodik fort und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls zu diesen Arbeiten Bericht.

- (8) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die die Aufgliederung der Schnellschätzungen des HVPI, die von den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bereitgestellt werden, festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (9) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die die Aufgliederung des OOH-Preisindex und des HPI festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (10) Die Mitgliedstaaten aktualisieren jedes Jahr die Gewichte der Teilindizes für die harmonisierten Indizes. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die einheitliche Bedingungen für die Qualität der Gewichte der harmonisierten Indizes festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 4

Vergleichbarkeit der harmonisierten Indizes

- (1) Damit die harmonisierten Indizes als vergleichbar gelten, dürfen die Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten auf allen Gliederungsebenen ausschließlich Unterschiede der Preisänderungen oder der Ausgabenstruktur widerspiegeln.

- (2) Alle Teilindizes der harmonisierten Indizes, die von den Konzepten oder Methoden dieser Verordnung abweichen, gelten als vergleichbar, wenn sie einen Index ergeben, dessen geschätzter Unterschied systematisch
- a) für den HVPI und den HVPI-KS über ein Jahr gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich geringer als oder gleich 0,1 Prozentpunkte eines Index ist, der unter Beachtung des methodischen Ansatzes dieser Verordnung erstellt wurde;
 - b) für den OOH-Preisindex und den HPI über ein Jahr gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich geringer als oder gleich einem Prozentpunkt eines Index ist, der unter Beachtung des methodischen Ansatzes dieser Verordnung erstellt wurde.

Erweisen sich die Berechnungen nach Unterabsatz 1 als nicht möglich, werden die Auswirkungen der Verwendung einer Methodik, die von den Konzepten oder Methoden dieser Verordnung abweicht, im Einzelnen dargelegt.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen, um entsprechend den Änderungen der COICOP der Vereinten Nationen die Vergleichbarkeit der harmonisierten Indizes auf internationaler Ebene zu gewährleisten.
- (4) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen bei der Erstellung vergleichbarer harmonisierter Indizes und für die Zwecke der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erlässt Kommission Durchführungsrechtsakte, die auf freiwilligen Pilotstudien gemäß Artikel 8 beruhende verbesserte Verfahren und die Methodik im Wege von Durchführungsrechtsakten näher ausführen. In diesen Durchführungsrechtsakten wird Folgendes geregelt:
- i) die Stichprobenziehung und Repräsentativität;

- ii) die Erhebung und Behandlung von Preisen;
- iii) Ersetzungen und Qualitätsanpassungen;
- iv) die Berechnung von Indizes;
- v) Revisionen;
- vi) spezielle Indizes;
- vii) die Behandlung von Gütern in spezifischen Bereichen.

Die Kommission stellt sicher, dass diese Durchführungsrechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (5) Im Hinblick auf die Erstellung der harmonisierten Indizes und zur Berücksichtigung der technischen Entwicklungen im Bereich der statistischen Methoden und auf Basis der in Artikel 8 Absatz 4 genannten Bewertung der Pilotstudien wird der Kommission die Befugnis übertragen, Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 im Wege von delegierten Rechtsakten nach Artikel 10 zu ändern, indem die darin enthaltene Aufzählung um weitere Punkte ergänzt wird, sofern sich diese hinzugefügten Punkte nicht mit den bestehenden Punkten überschneiden und der Gegenstand und die Natur der in dieser Verordnung vorgesehenen harmonisierten Indizes dadurch nicht verändert wird.

Artikel 5

Datenanforderungen

- (1) Von den Mitgliedstaaten für die harmonisierten Indizes und deren Teilindizes erhobene Basisinformationen sind auf Ebene der Mitgliedstaaten repräsentativ.
- (2) Die Informationen werden bei den statistischen Einheiten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates¹ oder bei anderen Quellen erhoben, sofern die Anforderungen an die Vergleichbarkeit der harmonisierten Indizes nach Artikel 4 dieser Verordnung erfüllt sind.
- (3) Die statistischen Einheiten, die Angaben über Güter bereitstellen, für die die privaten Haushalte Konsumausgaben tätigen, arbeiten bedarfsgerecht an der Erhebung oder Bereitstellung von Basisinformationen mit. Die statistischen Einheiten übermitteln den für die Erstellung der harmonisierten Indizes zuständigen nationalen Stellen genaue und vollständige Basisinformationen.
- (4) Auf Verlangen der nationalen Stellen, die für die Erstellung der harmonisierten Indizes zuständig sind, übermitteln die statistischen Einheiten soweit verfügbare elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen, z. B. Scannerdaten, und mit der Gliederungstiefe, die erforderlich ist, um harmonisierte Indizes zu erstellen und die Einhaltung der Vergleichbarkeitsanforderungen sowie die Qualität der harmonisierten Indizes zu bewerten.
- (5) Der gemeinsame Bezugszeitraum für die harmonisierten Indizes ist das Jahr 2015. Dieser Bezugszeitraum für die Indizes wird für die gesamten Zeitreihen aller harmonisierten Indizes und deren Teilindizes verwendet.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1).

- (6) Die harmonisierten Indizes und deren Teilindizes werden bei einer größeren Änderung der Methodik der harmonisierten Indizes, die auf der Grundlage dieser Verordnung erfolgt, oder von 2015 an alle zehn Jahre nach der letzten Umbasierung auf einen neuen gemeinsamen Indexbezugszeitraum umbasiert. Die Umbasierung auf den neuen Indexbezugszeitraum wird wie folgt wirksam:
- a) bei monatlichen Indizes: mit dem Index für den Monat Januar des auf den Indexbezugszeitraum folgenden Jahres;
 - b) bei vierteljährlichen Indizes: mit dem Index für das erste Quartal des auf den Indexbezugszeitraum folgenden Jahres.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die ausführliche Regeln für die Umbasierung der harmonisierten Indizes festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (7) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Folgendes zu erstellen und zu übermitteln:
- a) die Teilindizes des HVPI und des HVPI-KS, die weniger als ein Tausendstel der Gesamtausgaben ausmachen;
 - b) die Teilindizes des OOH-Preisindex und des HPI, die weniger als ein Hundertstel der Gesamtausgaben der Eigentümer, die Wohneigentum selber nutzen, bzw. der Käufe von Wohnraum ausmachen.

- (8) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die folgenden Teilindizes der ECOICOP zu erstellen, entweder weil die Teilindizes nicht in den monetären Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten sind oder weil sie noch nicht in ausreichendem Maße harmonisiert sind:

02.3	Drogen;
09.4.3	Glücksspiele;
12.2	Prostitution;
12.5.1	Lebensversicherungen;
12.6.1	Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt.

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in diesem Absatz enthaltenen Aufzählung zu erlassen, um Glücksspiele in den HVPI und den HVPI-KS aufzunehmen.

Artikel 6

Periodizität

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission (Eurostat) den HVPI und den HVPI-KS sowie deren jeweilige Teilindizes in monatlichen Abständen einschließlich solcher Teilindizes bereit, die seltener als monatlich erstellt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission (Eurostat) den OOH-Preisindex und den HPI in vierteljährlichen Abständen bereit. Sie können aber freiwillig auch monatlich bereitgestellt werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Teilindizes in monatlichen oder vierteljährlichen Abständen zu erstellen, wenn die Vergleichbarkeitsanforderungen des Artikels 4 mit selteneren Datenerhebungen erfüllt werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) darüber, für welche ECOICOP-Kategorien, welche OOH-Preisindex-Kategorien und welche HPI-Kategorien sie - im Falle von ECOICOP - Kategorien - seltener als monatlich bzw. - im Falle von OOH-Preisindex-Kategorien und HPI-Kategorien - seltener als vierteljährlich beabsichtigen, Daten zu erheben.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) jedes Jahr die aktualisierten Gewichte der Teilindizes für die harmonisierten Indizes.

Artikel 7

Fristen, Austauschnormen und Revisionen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission (Eurostat) die harmonisierten Indizes und alle Teilindizes bereit, und zwar:
- a) für die Monate Februar bis Dezember spätestens 15 Kalendertage und für Januar spätestens 20 Kalendertage nach dem Ende des Monats, für den die Indizes errechnet werden, und
 - b) spätestens 85 Kalendertage nach dem Ende des Quartals, für das die Indizes errechnet werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission (Eurostat) die aktualisierten Gewichte bereit, und zwar bis zum:
- a) 13. Februar eines jeden Jahres für die monatlichen Indizes;

- b) 15. Juni eines jeden Jahres für die vierteljährlichen Indizes.
- (3) Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, stellen der Kommission (Eurostat) bis zum vorletzten Kalendertag des Monats, auf den sich die Schnellschätzung bezieht, die Schnellschätzung des HVPI bereit.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission (Eurostat) die aufgrund dieser Verordnung erforderlichen Daten und Metadaten entsprechend den Standards für den Daten- und Metadaten austausch bereit.
- (5) Bereits veröffentlichte harmonisierte Indizes und deren Teilindizes können revidiert werden.
- (6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die die Standards für den in Absatz 4 genannten Daten- und Metadaten austausch und die in Absatz 5 genannten einheitlichen Voraussetzungen für die Revision von harmonisierten Indizes und deren Teilindizes im Einzelnen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 8

Pilotstudien

- (1) Wenn für die Erstellung der harmonisierten Indizes verbesserte Basisinformationen benötigt werden oder in der in Artikel 4 Absatz 4 genannten Methodik Bedarf an einer verbesserten Vergleichbarkeit von harmonisierten Indizes ermittelt wird, kann die Kommission (Eurostat) Pilotstudien veranlassen, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Grundlage durchgeführt werden.

- (2) Der Gesamthaushalt der Union trägt, wo es angemessen ist, zur Finanzierung dieser Pilotstudien bei.
- (3) In den Pilotstudien ist zu bewerten, inwieweit die Erhebung verbesserter Basisinformationen oder die Verwendung eines neuen methodischen Ansatzes durchführbar ist.
- (4) Die Ergebnisse der Pilotstudien werden von der Kommission (Eurostat) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Hauptnutzern der harmonisierten Indizes ausgewertet, wobei der Vorteil, über verbesserte Basisinformationen oder neue methodische Ansätze zu verfügen, gegen die zusätzlichen Kosten für die Erstellung harmonisierter Indizes abgewogen wird.
- (5) Die Kommission legt bis zum 31. Dezember 2020 und anschließend alle fünf Jahre einen Bericht für das Europäische Parlament und den Rat vor, in dem sie gegebenenfalls die wichtigsten Ergebnisse der Pilotstudien bewertet.

Artikel 9

Qualitätssicherung

- (1) Die Mitgliedsstaaten gewährleisten die Qualität der bereitgestellten harmonisierten Indizes. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 aufgeführten Qualitätskriterien.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat):
 - a) jährliche Standardqualitätsberichte, in denen die Qualitätskriterien des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 222/2009 behandelt werden,

- b) jährlich aktualisierte Inventare, die Einzelangaben über die verwendeten Datenquellen, Definitionen und Methoden enthalten;
 - c) weitere einschlägige Informationen mit der Gliederungstiefe, die erforderlich ist, um die Einhaltung der Vergleichbarkeitsanforderungen und die Qualität der harmonisierten Indizes zu bewerten, falls die Kommission (Eurostat) dies wünscht.
- (3) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat eine erhebliche Änderung der Methoden zur Erstellung der harmonisierten Indizes oder eines Teils dieser Indizes, so unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission (Eurostat) davon spätestens drei Monate vor Inkrafttreten einer derartigen Änderung. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission (Eurostat) über die quantifizierten Auswirkungen der Änderung.
- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die die Anforderungen der technischen Qualitätssicherung an den Inhalt der jährlichen Standardqualitätsberichte, die Frist für die Übermittlung der Berichte an die Kommission (Eurostat) und der Aufbau der Inventare sowie die Frist für die Übermittlung der Inventare an die Kommission (Eurostat) festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

- (2) Bei der Ausübung der in Artikel 4 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 5 Absatz 8 übertragenen Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Zusätzlich begründet die Kommission die in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten Maßnahmen hinlänglich und trägt gegebenenfalls der Kostenwirksamkeit Rechnung, was nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 auch den Aufwand für Auskunftgebende und die Erstellungskosten einschließt.

Vor dem Erlass dieser delegierten Rechtsakte führt die Kommission wie üblich Konsultationen mit Sachverständigen, auch auf der Ebene von Sachverständigen der Mitgliedstaaten, durch.

- (3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 5 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

- (4) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 5 und Artikel 5 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 5 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 11

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzten Ausschuss für das Europäische Statistische System unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 12

Aufhebung

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten bis zur Übermittlung der Daten für 2016 weiterhin die harmonisierten Indizes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 bereit.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

- (3) Die Kommission wird, wenn sie die in Artikel 3 Absätze 6, 9 und 10, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 6 sowie Artikel 7 Absatz 6 genannten Durchführungsrechtsakte zum ersten Mal erlässt, die einschlägigen Bestimmungen der auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 angenommenen Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission¹, Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission², Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates³, Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission⁴, Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 der Kommission⁵,

¹ Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3).

² Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission vom 20. November 1996 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI (ABl. Nr. L 296 vom 21.11.1996, S. 8).

³ Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 12).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex (Abl. 335 vom 10.12.1998, S. 30).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 (ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates¹, Verordnung (EG) Nr. 2601/2000 der Kommission², Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 der Kommission³, Verordnung (EG) Nr. 1920/2001 der Kommission⁴, Verordnung (EG) Nr. 1921/2001 der Kommission⁵, Verordnung (EG) Nr. 1708/2005 der Kommission⁶, Verordnung (EG) Nr. 701/2006 des Rates⁷, Verordnung (EG) Nr. 330/2009 der Kommission⁸,

-
- ¹ Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates vom 8. Oktober 1999 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 266 vom 14.10.1999, S. 1).
- ² Verordnung (EG) Nr. 2601/2000 der Kommission vom 17. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Anschaffungspreise in den harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 14).
- ³ Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 der Kommission vom 17. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 16).
- ⁴ Verordnung (EG) Nr. 1920/2001 der Kommission vom 28. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Leistungsentgelte im harmonisierten Verbraucherpreisindex sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/9 (ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 46).
- ⁵ Verordnung (EG) Nr. 1921/2001 der Kommission vom 28. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für Revisionen der harmonisierten Verbraucherpreisindizes und zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 (ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 49).
- ⁶ Verordnung (EG) Nr. 1708/2005 der Kommission vom 19. Oktober 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den gemeinsamen Bezugszeitraum für den Harmonisierten Verbraucherpreisindex und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 (ABl. L 274 vom 20.10.2005, S. 9).
- ⁷ Verordnung (EG) Nr. 701/2006 des Rates vom 25. April 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen der Preiserhebung für den harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 122 vom 9.5.2006, S. 3).
- ⁸ Verordnung (EG) Nr. 330/2009 der Kommission vom 22. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung saisonaler Erzeugnisse im Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) (ABl. L 103 vom 23.4.2009, S. 6).

(EU) Nr. 1114/2010 der Kommission¹ und Verordnung (EU) Nr. 93/2013 der Kommission² einbeziehen, soweit dies mit dieser Verordnung vereinbar ist, und gleichzeitig die Gesamtzahl der Durchführungsrechtsakte soweit wie möglich verringern. Die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 angenommenen Verordnungen bleiben während eines Übergangszeitraums anwendbar. Der Übergangszeitraum endet am Tag des Geltungsbeginns der ersten auf der Grundlage des Artikels 3 Absätze 6, 9 und 10, des Artikels 4 Absatz 4, des Artikels 5 Absatz 6 und des Artikels 7 Absatz 6 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakte; dieses Datum ist für alle diese Durchführungsrechtsakte identisch.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 der Kommission vom 1. Dezember 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates in Bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission (ABl. L 316 vom 2.12.2010, S. 4.).

² Verordnung (EU) Nr. 93/2013 der Kommission vom 1. Februar 2013 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes im Hinblick auf die Schaffung von Preisindizes für selbst genutztes Wohneigentum (ABl. L 33 vom 2.2.2013, S. 14).

Artikel 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt erstmals für die Daten, die sich auf Januar 2017 beziehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg,

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Europäische Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (ECOICOP)

01	NAHRUNGSMITTEL UND ALKOHOLFREIE GETRÄNKE
01.1	Nahrungsmittel
01.1.1	Brot und Getreideerzeugnisse
01.1.1.1	Reis
01.1.1.2	Mehl und andere Getreideerzeugnisse
01.1.1.3	Brot
01.1.1.4	Andere Backwaren
01.1.1.5	Pizza und Quiche
01.1.1.6	Teigwaren und Couscous
01.1.1.7	Frühstückszubereitungen
01.1.1.8	Andere Getreideerzeugnisse
01.1.2	Fleisch, Fleischwaren
01.1.2.1	Rind- und Kalbfleisch
01.1.2.2	Schweinefleisch
01.1.2.3	Lamm- und Ziegenfleisch
01.1.2.4	Geflügelfleisch
01.1.2.5	Anderes Fleisch
01.1.2.6	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
01.1.2.7	Fleisch, Fleischwaren, getrocknet, gesalzen oder geräuchert
01.1.2.8	Andere Fleischezubereitungen
01.1.3	Fische und Meeresfrüchte
01.1.3.1	Fisch, frisch oder gekühlt
01.1.3.2	Fisch, gefroren
01.1.3.3	Meeresfrüchte, frisch oder gekühlt
01.1.3.4	Meeresfrüchte, gefroren

01.1.3.5	Fisch und Meerestiere, getrocknet, geräuchert oder gesalzen
01.1.3.6	Fisch, konserviert oder verarbeitet, sowie Zubereitungen aus Meeresfrüchten
01.1.4	Molkereiprodukte und Eier
01.1.4.1	FrISChe Vollmilch
01.1.4.2	FrISChe Magermilch
01.1.4.3	Haltbar gemachte Milch
01.1.4.4	Joghurt
01.1.4.5	Käse und Quark/Topfen
01.1.4.6	Andere Milcherzeugnisse
01.1.4.7	Eier
01.1.5	Speiseöle und -fette
01.1.5.1	Butter
01.1.5.2	Margarine und andere Speisefette pflanzlichen Ursprungs
01.1.5.3	Olivenöl
01.1.5.4	Andere Speiseöle
01.1.5.5	Andere Speisefette tierischen Ursprungs
01.1.6	Obst
01.1.6.1	Obst, frisch oder gekühlt
01.1.6.2	Obst, gefroren
01.1.6.3	Trockenobst und Nüsse
01.1.6.4	Haltbar gemachtes Obst und Erzeugnisse, die auf Obst basieren
01.1.7	Gemüse (einschl. Kartoffeln und andere Knollengewächse)
01.1.7.1	Gemüse (ohne Kartoffeln und andere Knollengewächse), frisch oder gekühlt
01.1.7.2	Gemüse (ohne Kartoffeln und andere Knollengewächse), gefroren
01.1.7.3	Trockengemüse, anderes konserviertes oder verarbeitetes Gemüse
01.1.7.4	Kartoffeln
01.1.7.5	Chips und Sticks
01.1.7.6	Andere Knollen und Erzeugnisse aus Knollengemüse

01.1.8	Zucker, Marmelade, Konfitüre, Honig, Sirup, Schokolade und Süßwaren
01.1.8.1	Zucker
01.1.8.2	Marmelade, Konfitüre und Honig
01.1.8.3	Schokolade
01.1.8.4	Zuckerwaren
01.1.8.5	Speiseeis und Eiskrem
01.1.8.6	Künstliche Zuckeraustauschstoffe
01.1.9	Nahrungsmittel, a.n.g.
01.1.9.1	Soßen, Würzmittel
01.1.9.2	Salz, Gewürze und Küchenkräuter
01.1.9.3	Kleinkindnahrung
01.1.9.4	Fertiggerichte
01.1.9.9	Andere Nahrungsmittel, a.n.g.
01.2	Alkoholfreie Getränke
01.2.1	Kaffee, Tee und Kakao
01.2.1.1	Kaffee
01.2.1.2	Tee
01.2.1.3	Kakao und Schokoladepulver
01.2.2	Mineralwasser, Erfrischungsgetränke, Frucht- und Gemüsesäfte
01.2.2.1	Mineral- und Trinkwasser aus Behältern
01.2.2.2	Erfrischungsgetränke
01.2.2.3	Frucht- und Gemüsesäfte
02	ALKOHOLISCHE GETRÄNKE, TABAKWAREN UND DROGEN
02.1	Alkoholische Getränke
02.1.1	Spirituosen
02.1.1.1	Liköre und andere Spirituosen
02.1.1.2	Erfrischungsmixgetränke (Alkopops) mit einem Alkoholgehalt unter 6%
02.1.2	Weine

02.1.2.1	Wein aus Trauben
02.1.2.2	Wein aus anderem Obst
02.1.2.3	Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol.
02.1.2.4	Andere weinhaltige Getränke
02.1.3	Bier
02.1.3.1	Untergäriges Bier
02.1.3.2	Andere alkoholische Biere
02.1.3.3	Bier mit niedrigem Alkoholgehalt und alkoholfreies Bier
02.1.3.4	Biermischgetränke
02.2	Tabakwaren
02.2.0	Tabakwaren
02.2.0.1	Zigaretten
02.2.0.2	Zigarren
02.2.0.3	Andere Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier
02.3	Drogen
02.3.0	Drogen
02.3.0.0	Drogen
03	BEKLEIDUNG UND SCHUHE
03.1	Bekleidung
03.1.1	Bekleidungsstoffe
03.1.1.0	Bekleidungsstoffe
03.1.2	Bekleidung
03.1.2.1	Bekleidung für Männer
03.1.2.2	Bekleidung für Frauen
03.1.2.3	Bekleidung für Kleinkinder (0 bis 2 Jahre) und Kinder (3 bis 13 Jahre)
03.1.3	Sonstige Bekleidungsartikel und -zubehör
03.1.3.1	Sonstige Bekleidungsartikel
03.1.3.2	Anders Bekleidungszubehör

03.1.4	Chemische Reinigung, Waschen, Reparatur und Miete von Bekleidung
03.1.4.1	Chemische Reinigung und Waschen von Bekleidung
03.1.4.2	Reparatur und Miete von Bekleidung
03.2	Schuhe
03.2.1	Schuhe und Schuhzubehör
03.2.1.1	Herrenschuhe, einschl. Zubehör
03.2.1.2	Damenschuhe, einschl. Zubehör
03.2.1.3	Schuhe für Kleinkinder und Kinder, einschl. Zubehör
03.2.2	Reparatur und Miete von Schuhen
03.2.2.0	Reparatur und Miete von Schuhen
04	WOHNUNG, WASSER, STROM, GAS UND ANDERE BRENNSTOFFE
04.1	Tatsächliche Mietzahlungen
04.1.1	Tatsächliche Mietzahlungen für Hauptwohnungen
04.1.1.0	Tatsächliche Mietzahlungen für Hauptwohnungen
04.1.2	Andere tatsächliche Mietzahlungen
04.1.2.1	Mietzahlungen für Zweit- und Freizeitwohnungen
04.1.2.2	Garagenmieten und andere Mietzahlungen
04.2	Unterstellte Mietzahlungen
04.2.1	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen
04.2.1.0	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentumswohnungen als Hauptwohnungen
04.2.2	Andere unterstellte Mietzahlungen für Eigentumswohnungen als Zweit- oder Freizeitwohnungen, sowie für kostenlos oder im Preis vermindert überlassene Wohnungen
04.2.2.0	Andere unterstellte Mietzahlungen für Eigentumswohnungen als Zweit- und Freizeitwohnungen, sowie für kostenlos oder im Preis vermindert überlassende Wohnungen
04.3	Regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung
04.3.1	Erzeugnisse für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung
04.3.1.0	Erzeugnisse für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung
04.3.2	Dienstleistungen für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung
04.3.2.1	Dienstleistungen von Installateuren
04.3.2.2	Dienstleistungen von Elektrikern
04.3.2.3	Instandhaltung von Heizungsanlagen

04.3.2.4	Dienstleistungen von Malern
04.3.2.5	Dienstleistungen von Tischlern
04.3.2.9	Andere Dienstleistungen für die Instandhaltung und Reparatur von Wohnungen
04.4	Wasserversorgung und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung
04.4.1	Wasserversorgung
04.4.1.0	Wasserversorgung
04.4.2	Müllabfuhr
04.4.2.0	Müllabfuhr
04.4.3	Abwasserentsorgung
04.4.3.0	Abwasserentsorgung
04.4.4	Andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung, a.n.g.
04.4.4.1	Instandhaltungsgebühren in Mehrfamilienhäusern
04.4.4.2	Wachdienste
04.4.4.9	Andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung
04.5	Strom, Gas und andere Brennstoffe
04.5.1	Strom
04.5.1.0	Strom
04.5.2	Gas
04.5.2.1	Erdgas
04.5.2.2	Flüssiggas, z.B. Butangas, Propangas usw.
04.5.3	Heizöl
04.5.3.0	Heizöl
04.5.4	Feste Brennstoffe
04.5.4.1	Kohle
04.5.4.9	Andere feste Brennstoffe
04.5.5	Fernwärme und anderes
04.5.5.0	Fernwärme und anderes

05	EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE (MÖBEL), APPARATE, GERÄTE UND AUSRÜSTUNGEN FÜR DEN HAUSHALT SOWIE DEREN INSTANDHALTUNG
05.1	Möbel und Einrichtungsgegenstände, Teppiche und andere Bodenbeläge
05.1.1	Möbel und Einrichtungsgegenstände
05.1.1.1	Wohnmöbel
05.1.1.2	Gartenmöbel
05.1.1.3	Beleuchtungsausstattung
05.1.1.9	Andere Möbel und Einrichtungsgegenstände
05.1.2	Teppiche und andere Bodenbeläge
05.1.2.1	Teppiche und Vorleger
05.1.2.2	Andere Bodenbeläge
05.1.2.3	Dienstleistungen des Verlegens von Auslegeware und elastischen Bodenbelägen
05.1.3	Reparaturen an Möbeln, Einrichtungsgegenständen und elastischen Bodenbelägen
05.1.3.0	Reparaturen an Möbeln, Einrichtungsgegenständen und elastischen Bodenbelägen
05.2	Heimtextilien
05.2.0	Heimtextilien
05.2.0.1	Möbelstoffe, Gardinen und Vorhänge
05.2.0.2	Bettwäsche
05.2.0.3	Tisch- und Badzimmerwäsche
05.2.0.4	Reparatur von Heimtextilien
05.2.0.9	Andere Heimtextilien
05.3	Haushaltsgeräte
05.3.1	Elektrische und andere Haushaltsgroßgeräte
05.3.1.1	Kühlschränke, Gefrierschränke, Kühl- und Gefrierkombinationen
05.3.1.2	Waschmaschinen, Wäschetrockner und Geschirrspülmaschinen
05.3.1.3	Herde und Backöfen
05.3.1.4	Heizgeräte, Klimageräte

05.3.1.5	Reinigungsgeräte
05.3.1.9	Andere Haushaltsgroßgeräte
05.3.2	Elektrische Haushaltskleingeräte
05.3.2.1	Küchenmaschinen, Rundschnidemaschinen und ähnliches
05.3.2.2	Kaffeemaschinen, Teezubereiter und ähnliche Geräte
05.3.2.3	Bügeleisen
05.3.2.4	Toaster und Grillgeräte
05.3.2.9	Andere elektrische Kleingeräte für den Haushalt
05.3.3	Reparaturen an Haushaltsgeräten
05.3.3.0	Reparaturen an Haushaltsgeräten
05.4	Glaswaren, Tafelgeschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung
05.4.0	Glaswaren, Tafelgeschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung
05.4.0.1	Tafelgeschirr, Glas- und Kristallwaren
05.4.0.2	Bestecke, Schneid- und Silberwaren
05.4.0.3	Nichtelektrische Küchengeräte und -artikel
05.4.0.4	Reparatur von Tafelgeschirr, Glas- und Kristallwaren und anderen Gebrauchsgütern für die Haushaltsführung
05.5	Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten
05.5.1	Motorbetriebene Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten
05.5.1.1	Motorbetriebene Werkzeuge und Geräte
05.5.1.2	Reparatur, Leasing oder Miete von motorbetriebenen Werkzeugen und Geräten
05.5.2	Gartengeräte, Handwerkzeuge und andere Gebrauchsgüter (nicht motorbetrieben) für die Haushaltsführung
05.5.2.1	Nichtelektrische Handwerkzeuge
05.5.2.2	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung
05.5.2.3	Reparaturen an nicht motorbetriebenen Handwerkzeugen und Zubehör
05.6	Waren und Dienstleistungen für die Haushaltsführung
05.6.1	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung
05.6.1.1	Reinigungs- und Pflegemittel

05.6.1.2	Andere Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung
05.6.2	Dienstleistungen für die Haushaltsführung
05.6.2.1	Dienstleistungen von bezahltem Hauspersonal
05.6.2.2	Reinigungsdienstleistungen
05.6.2.3	Miete von Gütern für die Haushaltsführung
05.6.2.9	Andere Dienstleistungen für die Haushaltsführung
06	GESUNDHEITSWESEN
06.1	Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen
06.1.1	Pharmazeutische Erzeugnisse (ohne solche für Tiere)
06.1.1.0	Pharmazeutische Erzeugnisse (ohne solche für Tiere)
06.1.2	Andere medizinische Erzeugnisse
06.1.2.1	Schwangerschaftstests und mechanische Empfängnisverhütungsmittel
06.1.2.9	Andere medizinische Erzeugnisse, a.n.g.
06.1.3	Therapeutische Geräte und Ausrüstungen
06.1.3.1	Brillen und Kontaktlinsen
06.1.3.2	Hörgeräte
06.1.3.3	Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen
06.1.3.9	Andere therapeutische Geräte und Ausrüstungen
06.2	Ambulante Gesundheitsdienstleistungen
06.2.1	Ärztliche Dienstleistungen
06.2.1.1	Allgemeinmedizinische Dienstleistungen
06.2.1.2	Fachärztliche Dienstleistungen
06.2.2	Zahnärztliche Dienstleistungen
06.2.2.0	Zahnärztliche Dienstleistungen
06.2.3	Dienstleistungen nichtärztlicher Gesundheitsberufe
06.2.3.1	Dienstleistungen von medizinischen Laboratorien und Röntgenzentren
06.2.3.2	Medizinische Bäder, Physiotherapie, Krankentransporte und Miete von therapeutischen Geräten

06.2.3.9	Andere Dienstleistungen von nichtärztlichem Personal
06.3	Stationäre Gesundheitsdienstleistungen
06.3.0	Stationäre Gesundheitsdienstleistungen
06.3.0.0	Stationäre Gesundheitsdienstleistungen
07	VERKEHR
07.1	Kauf von Fahrzeugen
07.1.1	Personenkraftwagen
07.1.1.1	Neue Personenkraftwagen
07.1.1.2	Gebrauchte Personenkraftwagen
07.1.2	Krafträder
07.1.2.0	Krafträder
07.1.3	Fahrräder
07.1.3.0	Fahrräder
07.1.4	Von Tieren gezogene Fahrzeuge
07.1.4.0	Von Tieren gezogene Fahrzeuge
07.2	Waren und Dienstleistungen für den Betrieb von Fahrzeugen
07.2.1	Ersatzteile und Zubehör für Fahrzeugen
07.2.1.1	Reifen
07.2.1.2	Einzel- und Ersatzteile für Fahrzeuge
07.2.1.3	Zubehör für Fahrzeuge
07.2.2	Kraft- und Schmierstoffe für Fahrzeuge
07.2.2.1	Dieselmotorkraftstoff
07.2.2.2	Benzin
07.2.2.3	Andere Kraftstoffe für Fahrzeuge
07.2.2.4	Schmierstoffe
07.2.3	Wartung und Reparatur von Fahrzeugen
07.2.3.0	Wartung und Reparatur von Fahrzeugen
07.2.4	Andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fahrzeugen

07.2.4.1	Miete von Garagen oder Parkplätzen und Fahrzeugen ohne Fahrer
07.2.4.2	Straßenbenutzungsgebühren und Parkgebühren
07.2.4.3	Fahrschulunterricht und Verkehrstauglichkeitstests
07.3	Verkehrsdienstleistungen
07.3.1	Personenbeförderung im Schienenverkehr
07.3.1.1	Personenbeförderung im Eisenbahnverkehr
07.3.1.2	Personenbeförderung mit U-Bahnen und Straßenbahnen
07.3.2	Personenbeförderung im Straßenverkehr
07.3.2.1	Personenbeförderung mit Omnibussen und Reisebussen
07.3.2.2	Personenbeförderung mit Taxis und Mietwagen mit Fahrer
07.3.3	Personenbeförderung im Luftverkehr
07.3.3.1	Inlandsflüge
07.3.3.2	Internationale Flüge
07.3.4	Personenbeförderung im See- und Binnenschiffsverkehr
07.3.4.1	Personenbeförderung mit See- und Küstenschiffen
07.3.4.2	Personenbeförderung im Binnenschiffsverkehr
07.3.5	Kombinierter Personenbeförderungsleistungen
07.3.5.0	Kombinierter Personenbeförderungsleistungen
07.3.6	Ausgaben für andere Verkehrsdienstleistungen
07.3.6.1	Beförderung mit Seilbahnen und Sesselliften
07.3.6.2	Umzugs- und Lagerungsleistungen
07.3.6.9	Andere Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen, a.n.g.
08	POSTDIENSTE UND TELEKOMMUNIKATION
08.1	Brief- und Paketdienstleistungen
08.1.0	Brief- und Paketdienstleistungen
08.1.0.1	Briefdienstleistungen
08.1.0.9	Paketdienstleistungen
08.2	Telefone und andere Geräte für die Kommunikation

08.2.0	Telefone und andere Geräte für die Kommunikation
08.2.0.1	Festnetztelefone
08.2.0.2	Mobiltelefone
08.2.0.3	Andere Geräte für die Kommunikation
08.2.0.4	Reparatur von Telefonen und anderen Geräten für die Kommunikation
08.3	Telekommunikationsdienstleistungen
08.3.0	Telekommunikationsdienstleistungen
08.3.0.1	Drahtgebundene Telekommunikationsdienstleistungen
08.3.0.2	Drahtlose Telekommunikationsdienstleistungen (Mobilfunk)
08.3.0.3	Zugang zu Onlinediensten und zum Internet
08.3.0.4	Kombinierte Telekommunikationsdienstleistungen
08.3.0.5	Andere Telekommunikationsdienstleistungen
09	Freizeit, Unterhaltung und KULTUR
09.1	Audiovisuelle, fotografische und Informationsverarbeitungsgeräte und Zubehör
09.1.1	Geräte für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild
09.1.1.1	Geräte für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton
09.1.1.2	Geräte für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bildern
09.1.1.3	Tragbare Ton- und Bildgeräte
09.1.1.9	Andere Geräte für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild
09.1.2	Foto- und Filmausrüstung, optische Geräte und Zubehör
09.1.2.1	Kameras
09.1.2.2	Zubehör für Foto- und Filmausrüstung
09.1.2.3	Optische Geräte
09.1.3	Informationsverarbeitungsgeräte
09.1.3.1	Personal Computer
09.1.3.2	Zubehör für Informationsverarbeitungsgeräte
09.1.3.3	Computersoftware

09.1.3.4	Rechner und andere Informationsverarbeitungsgeräte
09.1.4	Ton-, Bild- und andere Datenträger
09.1.4.1	Bespielte Ton-, Bild- und andere Datenträger
09.1.4.2	Unbespielte Ton-, Bild- und andere Datenträger
09.1.4.9	Andere Ton-, Bild- und Datenträger
09.1.5	Reparatur von Geräten für Audiovision, Fotografie und Informationsverarbeitung
09.1.5.0	Reparatur von Geräten für Audiovision, Fotografie und Informationsverarbeitung
09.2	Andere größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur (einschl. Reparaturen)
09.2.1	Größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeitaktivitäten im Freien
09.2.1.1	Wohnmobile, Campingwagen und andere Anhänger
09.2.1.2	Sportflugzeuge, Segelflugzeuge, Drachenflieger und Heißluftballone
09.2.1.3	Boote, Außenbordmotoren und Ausrüstung von Booten
09.2.1.4	Pferde und Ponys sowie Gespannfahrzeuge und Zubehör dafür
09.2.1.5	Andere größere Gebrauchsgüter für Freizeit und Sport im Freien
09.2.2	Musikinstrumente und größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeitaktivitäten in Räumen
09.2.2.1	Musikinstrumente
09.2.2.2	Größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeitaktivitäten in Räumen
09.2.3	Wartung und Reparatur von anderen größeren langlebigen Gebrauchsgütern für Freizeitgestaltung und Kultur
09.2.3.0	Wartung und Reparatur von anderen größeren langlebigen Gebrauchsgütern für Freizeitgestaltung und Kultur
09.3	Andere Freizeitartikel und -geräte, Gartenartikel und Heimtiere
09.3.1	Spiele, Spielzeug und Hobbywaren
09.3.1.1	Spiele und Hobbywaren
09.3.1.2	Spielzeug und Festartikel
09.3.2	Geräte und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung im Freien und in Räumen
09.3.2.1	Geräte und Ausrüstungen für Sport
09.3.2.2	Geräte und Ausrüstungen für Camping und Erholung im Freien
09.3.2.3	Reparatur von Geräten und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung im Freien
09.3.3	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege, Pflanzen und Blumen

09.3.3.1	Güter für die Gartenpflege
09.3.3.2	Pflanzen und Blumen
09.3.4	Haustiere und Haustierartikel
09.3.4.1	Kauf von Haustieren
09.3.4.2	Güter für Haustiere
09.3.5	Veterinär- und andere Dienstleistungen für Haustiere
09.3.5.0	Veterinär- und andere Dienstleistungen für Haustiere
09.4	Freizeit- und Kulturdienstleistungen
09.4.1	Sport-, Freizeit- und Erholungsdienstleistungen
09.4.1.1	Besuch von Sport- und Erholungsveranstaltungen
09.4.1.2	Teilnahme an Sport- und Erholungsveranstaltungen
09.4.2	Kulturdienstleistungen
09.4.2.1	Kinos, Theater, Konzerthallen
09.4.2.2	Museen, Kunstgalerien, zoologische und botanische Gärten
09.4.2.3	Fernseh- und Rundfunkgebühren, Abonnementsgebühren
09.4.2.4	Miete von Kulturgütern und -zubehör
09.4.2.5	Dienstleistungen von Fotografen
09.4.2.9	Andere Kulturdienstleistungen
09.4.3	Glücksspiele
09.4.3.0	Glücksspiele
09.5	Zeitungen, Bücher und Schreibwaren
09.5.1	Bücher
09.5.1.1	Unterhaltungsliteratur
09.5.1.2	Lehrbücher
09.5.1.3	Andere Bücher
09.5.1.4	Buchbinderei und Download von E-Books
09.5.2	Zeitungen und Zeitschriften
09.5.2.1	Zeitungen

09.5.2.2	Zeitschriften und periodische Druckschriften
09.5.3	Andere Druckerzeugnisse
09.5.3.0	Andere Druckerzeugnisse
09.5.4	Andere Schreibwaren und Zeichenmaterial
09.5.4.1	Papierwaren
09.5.4.9	Sonstige Schreibwaren und sonstiges Zeichenmaterial
09.6	Pauschalreisen
09.6.0	Pauschalreisen
09.6.0.1	Pauschalreisen im Inland
09.6.0.2	Pauschalreisen im Ausland
10	BILDUNGSWESEN
10.1	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Elementar- und Primarbereichs
10.1.0	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Elementar- und Primarbereichs
10.1.0.1	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Elementarbereichs
10.1.0.2	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Primarbereichs
10.2	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Sekundarbereichs
10.2.0	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Sekundarbereichs
10.2.0.0	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Sekundarbereichs
10.3	Dienstleistungen des postsekundaren, nicht-tertiären Bildungsbereichs
10.3.0	Dienstleistungen des postsekundaren, nicht-tertiären Bildungsbereichs
10.3.0.0	Dienstleistungen des postsekundaren, nicht-tertiären Bildungsbereichs
10.4	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Tertiärbereichs
10.4.0	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Tertiärbereichs
10.4.0.0	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Tertiärbereichs
10.5	Dienstleistungen nicht einstuftbarer Bildungseinrichtungen
10.5.0	Dienstleistungen nicht einstuftbarer Bildungseinrichtungen
10.5.0.0	Dienstleistungen nicht einstuftbarer Bildungseinrichtungen

11	GASTSTÄTTEN- UND BEHERBERGUNGSDIENSTLEISTUNGEN
11.1	Gaststättendienstleistungen
11.1.1	Restaurants, Cafés, Straßenverkauf und ähnliches
11.1.1.1	Restaurants, Cafés und Tanzlokale
11.1.1.2	Schnellrestaurants und Betriebe, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen
11.1.2	Kantinen, Mensen
11.1.2.0	Kantinen, Mensen
11.2	Beherbergungsdienstleistungen
11.2.0	Beherbergungsdienstleistungen
11.2.0.1	Hotels, Motels, Gasthöfe und ähnliche Beherbergungsdienstleistungen
11.2.0.2	Ferienzentren, Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Beherbergungsdienstleistungen
11.2.0.3	Beherbergungsdienstleistungen von anderen Einrichtungen
12	ANDERE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN
12.1	Körperpflege
12.1.1	Friseur- und Kosmetiksalons sowie andere Einrichtungen für die Körperpflege
12.1.1.1	Friseurleistungen für Männer und Kinder
12.1.1.2	Friseurleistungen für Frauen
12.1.1.3	Körperpflege- und Kosmetikbehandlungen
12.1.2	Elektrische Geräte für die Körperpflege
12.1.2.1	Elektrische Geräte für die Körperpflege
12.1.2.2	Reparatur von elektrischen Geräten für die Körperpflege
12.1.3	Andere Geräte, Artikel und Erzeugnisse für die Körperpflege
12.1.3.1	Nichtelektrische Geräte für die Körperpflege
12.1.3.2	Verbrauchsgüter für die Körperpflege, Wellness- und Esoterikprodukte, Duft- und Schönheitserzeugnisse

12.2	Dienstleistungen der Prostitution
12.2.0	Dienstleistungen der Prostitution
12.2.0.0	Dienstleistungen der Prostitution
12.3	Persönliche Gebrauchsgegenstände, a.n.g.
12.3.1	Schmuck und Uhren
12.3.1.1	Schmuck
12.3.1.2	Uhren
12.3.1.3	Reparaturen an Schmuck und Uhren
12.3.2	Andere persönliche Gebrauchsgegenstände
12.3.2.1	Reiseartikel und andere Täschnerwaren
12.3.2.2	Ausstattung für Babys
12.3.2.3	Reparatur von Reiseartikeln und anderen Täschnerwaren sowie Ausstattungen für Babys
12.3.2.9	Andere persönliche Gebrauchsgegenstände, a.n.g.
12.4	Dienstleistungen sozialer Einrichtungen
12.4.0	Dienstleistungen sozialer Einrichtungen
12.4.0.1	Kinderbetreuung
12.4.0.2	Alten- und Behindertenheime
12.4.0.3	Dienstleistungen der häuslichen Alten- und Behindertenpflege
12.4.0.4	Beratungen
12.5	Versicherungsdienstleistungen
12.5.1	Dienstleistungen der Lebensversicherungen
12.5.1.0	Dienstleistungen der Lebensversicherungen
12.5.2	Versicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung
12.5.2.0	Versicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung
12.5.3	Versicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesundheit
12.5.3.1	Gesetzliche Krankenversicherungsdienstleistungen
12.5.3.2	Private Versicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesundheit

12.5.4	Versicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkehr
12.5.4.1	Versicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit privaten Verkehrsmitteln
12.5.4.2	Reiseversicherungen
12.5.5	Andere Versicherungsdienstleistungen
12.5.5.0	Andere Versicherungsdienstleistungen
12.6	Finanzdienstleistungen, a.n.g.
12.6.1	Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt
12.6.1.0	Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt
12.6.2	Andere Finanzdienstleistungen, a.n.g.
12.6.2.1	Bank- und Sparkassengebühren
12.6.2.2	Gebühren und Leistungsentgelte für Dienstleistungen von Kreditvermittlern, Finanzanlagen- und Steuerberatern
12.7	Andere Dienstleistungen, a.n.g.
12.7.0	Andere Dienstleistungen, a.n.g.
12.7.0.1	Verwaltungsgebühren
12.7.0.2	Rechtsberatungskosten, Rechtsanwalts- und Notargebühren
12.7.0.3	Bestattungsdienste
12.7.0.4	Andere Gebühren und Dienstleistungen

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 2494/95	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 2 Nummer 6
Artikel 2 Buchstabe b	-
Artikel 2 Buchstabe c	-
Artikel 3	Artikel 3 Absätze 3 und 10
Artikel 4	Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 5 Absätze 5 und 6
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 6	Artikel 5 Absätze 1 und 2
Artikel 7	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 8	Artikel 6 Absätze 1, 3 und 4
Artikel 9	Artikel 3 Absätze 1, 2 und 6
Artikel 10	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 11	-
Artikel 12	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 13	-
Artikel 14	Artikel 11
Artikel 15	-
Artikel 16	Artikel 13